

ZPO § 116

---

LG Hamburg EWiR § 116 ZPO 3/99, 1141 (*Paulus*)

Leitsatz des Verfassers:

**Auch wenn die AOK und der Steuerfiskus Gläubiger des Gemeinschuldners sind, ist dem Verwalter Prozesskostenhilfe für die Durchführung eines massebezogenen Prozesses zu gewähren.**

LG Hamburg, Beschl. v. 20. 11. 1998 – 322 O 374/98 (nicht rechtskräftig)

**Kurzkomentar:**

*Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin*

1. Die Ausgangsposition ist gewissermaßen klassisch: Der (vorläufige) Verwalter erkennt, dass der nunmehrige Gemeinschuldner noch vor Eröffnung des Verfahrens einen wertvollen Gegenstand dem Zugriff seiner Gläubiger dadurch zu entziehen versucht hat, dass er eben diesen Gegenstand beiseite geschafft hat. Im Wege der Anfechtung – vorliegend aber auch noch nach Maßgabe allgemeiner, verkehrsrechtlicher Vorschriften – ließe sich dieser Gegenstand zur Masse zurück führen, doch muss dies auf Grund der Verweigerungshaltung der beteiligten Akteure in Gestalt eines Prozesses erfolgen. Dafür fehlt jedoch das Geld. Für diese Notlage sieht § 116 ZPO vor, dass der Verwalter Prozesskostenhilfe zu erlangen vermag.

2. Das LG Hamburg gibt in dem nicht begründeten Beschluss dem entsprechenden Begehren des Verwalters statt. Das Bemerkenswerte hieran ist, dass sich aus der Vorkorrespondenz ergibt, dass den Richtern die zuvor ergangene Entscheidung des BGH (ZIP 1998, 789 mit Anm. *Pape*, dazu EWiR § 116 ZPO 3/98, 1007 (*Holzer*); s. neuerlich auch die Entscheidung des VII. Senats in NZI 1999, 450) durchaus bekannt war. Das Gericht hat sich offenbar von den Argumenten überzeugen lassen, die die Anwälte auf ausdrückliche Anforderung der Richter gegeben haben. Es wird darauf verwiesen, dass die „Schwerfälligkeit der Finanz- und Steuerverwaltung“ eine Entscheidung zur Mittelaufbringung nicht ermögliche; dass ein Kostenvorschuss letzten Endes aus der Staatskasse aufzubringen wäre, die gleichfalls durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe belastet wird; und dass durch die Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe jegliche Gleichbehandlung der Gläubiger sowie deren Befriedigungschancen von vornherein ausgeschlossen würden.

3. Dem Beschluss kann gar nicht nachdrücklich genug zugestimmt werden (s. auch OLG Schleswig ZIP 1999, 201, dazu EWiR § 116 ZPO 2/99, 1083 (*H. Hess*)). Denn es ist ein mutiger und durch Art. 20 Abs. 3 GG völlig legitimer Kontrapunkt gegen eine unselige Entwicklung, die bei mehreren Gerichten zu beobachten ist; dass nämlich zentrale Kernpunkte der neuen Insolvenzordnung dadurch gewissermaßen hinten herum ausgehebelt werden, dass keine Prozesskostenhilfe gewährt wird. Dies betrifft bekanntlich nicht nur das Verbraucherinsolvenzverfahren sondern auch – und ganz besonders – das Anfechtungsrecht und die Anfechtungsprozesse. Es kann einfach nicht richtig sein, dass essenzielle sozial- wie wirtschaftspolitische Entscheidun-

gen wie die Einführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder die Vergrößerung der Masse mittels eines schärferen Anfechtungsrechtes durch die Nichtgewährung der Prozesskostenhilfe zunichte gemacht werden (ein vergleichbares „Aushebeln“ derzeit bei der Eigenverwaltung zu beobachten, vgl. AG Köln ZIP 1999, 1646). Dass dies gleichwohl eine durchaus reale Gefahr ist, lässt die Befürchtung aufkommen, dass die entscheidenden Richter hier den buchstäblichen Wald vor lauter Bäumen nicht sehen. Wenn nämlich der noch so erfolgversprechende Anfechtungsprozess nicht geführt werden kann, so dass das Verfahren entweder gar nicht erst eröffnet oder das eröffnete Verfahren sofort mangels Masse eingestellt wird, so lacht dies allen Bemühungen des Gesetzgebers Hohn – verbürgt aber natürlich die Fähigkeit der Richter zu minutiösem Vorgehen.

4. Wem dieses Argumentieren mit Grundgedanken eines Gesetzes zu abstrakt erscheint, mag auf eine Auslegung des § 116 ZPO selbst rekurrieren. Wer sagt denn, dass das dort verwendete Wort „zumuten“ in dem vom BGH gebrauchten Sinn zu verstehen ist? Zumutbar pflegt im Normalfall nur das zu sein, was derjenige, dem man etwas zumuten will, auch tatsächlich vollbringen kann. Unser Staatswesen ist nun einmal so aufgebaut, dass es einen Topf für die Prozesskostenhilfe zur Verfügung stellt und einen weiteren, der dem Fiskus zugeordnet ist. Angesichts dieser Rollenverteilung ist es – positiv formuliert – unrealistisch, wenn man dem Fiskus abverlangt, dass er einen Sondertopf schaffen müsse, aus dem er Vorschüsse erbringen kann. Zugegebenermaßen besteht die Gefahr dieser Argumentation darin, dass sie von dem Nichtkönnen auf das Nichtdürfen schließt; die darin zweifelsfrei liegende Missbrauchanfälligkeit braucht aber wohl nicht in einer eigenen gesetzlichen Regelung festgehalten und normiert zu werden – hier wird man doch wohl auf das Judiz der deutschen Richterschaft und deren Fähigkeit, die besagten sozial- und rechtspolitischen Zusammenhänge zu durchschauen, vertrauen dürfen.